

RS Vwgh 1998/2/17 95/08/0056

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.02.1998

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
62 Arbeitsmarktverwaltung
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AVG 1977 §10 Abs1;
AVG 1977 §38;
VwGG §42 Abs2 Z1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1996/03/26 94/08/0087 1

Stammrechtssatz

Darin, daß die beiBeh das Verhalten des Arbeitslosen zu Unrecht als Weigerung, eine zumutbare Beschäftigung anzunehmen, gewertet hat, liegt keine vom VwGH aufzugreifende Rechtswidrigkeit (Hinweis E 5.9.1995, 94/08/0252, 95/08/0001), wenn ein Fall der Vereitelung der Beschäftigungsaufnahme vorliegt, weil der Anspruchsverlust gem § 10 Abs 1 AVG sowohl im Falle einer Weigerung als auch im Falle einer Vereitelung auszusprechen ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1995080056.X02

Im RIS seit

18.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at